

Aktenzeichen:  
4 Ca 76/06



Verkündet am:  
12.07.2006

Guster,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# ARBEITSGERICHT KAISERSLAUTERN

- AUSWÄRTIGE KAMMERN PIRMASENS -



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

, Betriebsratsmitglied, I

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Firma E GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fabian Stoffers,  
Ballplatz 2A, 55116 Mainz

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 2006 durch den Richter am Arbeitsgericht Däuber als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter Streb und den ehrenamtlichen Richter Schütz als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 15.849,55 € festgesetzt.

### Tatbestand

Der Kläger ist seit dem 01.01.1992 als Vertriebsingenieur im Außendienst der Beklagten beschäftigt.

Er war am 24.07.2003 noch Mitglied des damals fünfköpfigen Betriebsrates.

Wegen eines Vorfalls, der nunmehr Gegenstand der Kündigungsschutzklage ist, hatte die Beklagte die Zustimmung zur außerordentlichen Verdachtskündigung gemäß § 103 BetrVG gegenüber dem Betriebsrat erbeten.

Nachdem der Betriebsrat die Zustimmung verweigert hatte, hatte die Beklagte beim erkennenden Gericht die Ersetzung der Zustimmung beantragt (4 BV 11/05).

Nachdem der Betriebsrat nach Nachrücken aller Ersatzmitglieder weniger als fünf Mitglieder hatte, hatte bei der Beklagten eine außerordentliche Betriebsratswahl stattgefunden. Das Ergebnis der Betriebsratswahl wurde durch Aushang vom 18.01.2006, spätestens am 19.01.2006 bekannt gegeben.

Daraufhin erklärte die Beklagte die streitgegenständliche Kündigung vom 19.01.2006 um 16.47 Uhr.

Diese Kündigung vom 19.01.2006 wurde durch Schreiben vom 20.01.2006, dem Kläger am 21.06.2006 zugegangen, nochmals bestätigt.

Mit Klageantrag vom 01.02.2006 wendet sich der Kläger gegen die außerordentliche Kündigung vom 19.01.2006 und mit weiterem Klageantrag vom 07.07.2006 gegen die Bestätigung der Kündigung vom 20.01.2006.

Der Kläger trägt vor, entgegen der Auffassung der Beklagten könne in der rein vorsorglichen Bestätigung der Kündigung vom 19.01.2006 keine eigenständige Kündigungserklärung gesehen werden. Das Schreiben vom 20.01. beziehe sich ausdrücklich auf die Kündigung vom 19.01.2006 und stelle keine eigene Kündigungserklärung dar. Bereits nach dem Wortlaut sei eine bloße Bestätigung einer Kündigung keine weitere Kündigung.

Im Übrigen sei die fristlose Kündigung wirksam. Er habe am 03.08.2005 eine Einweisung in das Programm salesforce.com erhalten. Er habe damals mit anderen Schulungsteilnehmern geübt. Er sei davon ausgegangen, dass es sich bei der Schulung um Musterdatensätze handele und keinesfalls die Schulung in Originaldatenbeständen stattfinde. Der Schulungsleiter habe die Teilnehmer auch nicht darauf hingewiesen, dass sie in Originalbeständen üben. Er habe keinerlei Kenntnisse über die Funktionsweise des Programmes gehabt. Bis zu dem Tage der Schulung habe er keine Erfahrungen diesbezüglich gehabt, noch habe er ein Handbuch oder sonstige brauchbare Unterlagen gehabt. Auch am 08.08. habe er lediglich die Offlineversion für den PDA herunter geladen. Er habe sich keinesfalls in das System eingeloggt, um Datensätze zu löschen. Er habe seine Datensätze niemals online bearbeitet. Auf seinem PDA habe er nur die Datensätze mitführen wollen, die seine aktuellen Kunden betroffen hätten und nicht seinen Pocket-PC mit alten Datensätzen befragen wollen, die er nicht mehr benötigt habe. Online habe er weder Datensätze aktueller, noch alter Kunden bearbeitet.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung vom 19.01.2006 nicht aufgelöst worden sei;
2. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis durch die rein vorsorgliche Bestätigung der Kündigung vom 19.01.2006 mit Schreiben vom 20.01.2006 nicht aufgelöst worden sei;
3. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortbestehe.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Das Arbeitsverhältnis sei spätestens durch die Bestätigung der außerordentlichen Kündigung vom 20.01.2006 am 21.01.2006 beendet worden. Bei der Bestätigung einer Kündigung handele es sich um den Ausspruch einer Kündigung. Mithin würden für die Bestätigung der Kündigung alle Vorschriften gelten, die an sich für die Kündigung gelten würden insbesondere die Vorschriften der §§ 13 und 4 KSchG. Da der Kläger nur die erste außerordentliche Kündigung angegriffen habe, nicht aber die zweite innerhalb der Frist, sei das Arbeitsverhältnis spätestens zum 21.01.2006 beendet.

Indessen liege bereits für die Kündigung vom 19.01.2006 ein wichtiger Grund vor.

Am 02.08.2005 oder am 03.08.2005 habe der Kläger gegenüber dem Niederlassungsleiter, dem Zeugen W , angekündigt, er werde alle seine Kundenkontakte löschen, da dies nicht mehr seine Kunden seien und die Kunden jetzt von dem Mitarbeiter K betreut werden würden. Der Zeuge W habe dem Kläger die Löschung ausdrücklich untersagt.

Der Zeuge N , der Leiter der IT-Abteilung, habe am 15.08.2005 festgestellt, dass der Kläger am 03.08. und 08.08.2005 über 419 Einträge aus dem System

Salesforce.com gelöscht gehabt habe. 250 der Einträge seien Kundenkonten, 169 der Einträge seien Kontaktdaten der Kunden gewesen. Die Kundenkonten enthielten neben den Kontaktinformationen unter anderem noch die zugehörige Division, Verbandsinformation, Kundenklassifikation, Planung, Notizen sowie Besuchsberichte. Sie seien daher für den Vertrieb der Firma unerlässliche Daten und Informationen.

Im Rahmen mehrerer Nachforschungen habe sich herausgestellt, dass der Kläger auch am 08.08.2005 weitere 100 Anträge (Kontakte und Kundenkonten) gelöscht habe. Nach Auskunft des Zeugen N habe sich dem System entnehmen lassen, dass bei der Löschung der Benutzername und das Passwort des Klägers verwendet worden sei. Der Zeuge N habe weiterhin bekräftigt, dass dieses Passwort nur der Kläger benutzen könne, da die Passwörter von den jeweiligen Benutzern selbst gewählt würden und niemandem sonst zugänglich seien.

Da der Kläger die Verstöße während seiner Amtszeit begangen habe, sei die Zustimmung des Betriebsrates zur außerordentlichen Kündigung zu beantragen gewesen. Nachdem das Wahlergebnis im Hinblick auf die außerordentliche Betriebsratswahl abgeschlossen gewesen sei, sei das Verfahren wegen des Verlustes des Betriebsratsamtes durch den Kläger erledigt und eine Zustimmung zur fristlosen Kündigung nicht mehr einzuholen gewesen. Nach einheitlicher Auffassung habe das Betriebsratsamt des Klägers am Tage und im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses geendet. Nach der Rechtsprechung sei in Fällen der Erledigung des Zustimmungsersetzungsverfahrens wegen Verlustes des Betriebsratsamtes nicht mehr erforderlich, den Betriebsrat nunmehr erneut gemäß § 102 BetrVG anzuhören. Soweit das Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 103 BetrVG innerhalb der Frist des § 626 BGB eingeleitet werde, reiche es vielmehr, wenn die Kündigung nach Verlust des Betriebsratsamtes unverzüglich ausgesprochen werde, da die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates insoweit fortwirke.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf die Verhandlungsniederschriften Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen W und N. Wegen des Inhalts der Zeugenaussagen wird auf deren Niederschrift Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist bereits durch die fristlose Kündigung vom 19.01.2006 aufgelöst worden. Seine weitergehende Kündigungsschutzklage im Hinblick auf die Bestätigung dieser Kündigung vom 07.07.2006 ist verfristet (§§ 13, 4 KSchG).

Zu Recht geht die Beklagte davon aus, dass die Formalien der ausgesprochenen fristlosen Kündigung erfüllt sind. Soweit das Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 103 Abs. 2 BetrVG innerhalb der Frist des § 626 BGB eingeleitet worden ist, reicht es, wenn die Kündigung nach Verlust des Betriebsratsamtes unverzüglich ausgesprochen wird, da die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrates fortwirkt (BAG Betriebsberater 2000 Seite 1944).

Ein Grund für eine fristlose Kündigung liegt nur vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer es dem Kündigenden unzumutbar ist, unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles und der Interessen beider Vertragsteile, das Arbeitsverhältnis bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen.

Die Darstellung des Klägers ist aufgrund der Beweisaufnahme eindeutig widerlegt.

Der Zeuge W hat widerspruchsfrei und eindeutig bekundet, dass der Kläger die Absicht geäußert hat, Kundenkarteien zu löschen, und zwar Kundenkarteien für das Gebiet Bayern, weil eine Gebietsaufsplittung erfolgt sei und Herr K nunmehr dieses Gebiet habe bearbeiten sollen und der Kläger nur noch für Österreich zuständig sein sollte. Der Kläger habe folglich die Karteien, die für ihn nicht mehr relevant seien, nämlich Bayern, löschen wollen. Er, der Zeuge, habe ihn aber gebeten, diese Daten von Bayern, entweder Herrn K oder ihm zur Verfügung zu stellen. Dieses sei nicht geschehen. Aus diesem Anlass habe er eine Email an alle Mitarbeiter geschickt mit der Bitte, die Daten aufgrund der neuen Zuordnung der Gebiete nicht zu löschen.

Der Zeuge N hat überzeugend berichtet, dass am 15.08. festgestellt worden sei, dass der Kläger am 03.08. und 08.08. insgesamt 419 Einträge gelöscht habe. Dies sei mit dem Benutzerpasswort und dem Passwort des Klägers geschehen.

Ausweislich seiner Unterlagen habe der Kläger, entgegen dessen Darstellung, das System schon am 08.07.2005 bedient, folglich vor der von dem Kläger ins Feld geführten Schulung am 03.08.2005.

Eine versehentliche Löschung sei nicht möglich, wenn die Onlineversion benutzt werde, passiere die Löschung sofort, wenn die Offlineversion benutzt werde, geschehe die Löschung an dem Tage, wo synchronisiert werde. Am 08.08. habe der Kläger zwei Systeme verwendet, um die Löschung durchzuführen.

Somit steht eindeutig fest, dass der Kläger die Kundenkarteien, für die er nicht mehr zuständig sein sollte, gelöscht hat.

Die fristlose Kündigung ist damit eindeutig begründet.

Aber auch die Bestätigung der Kündigung vom 20.01. ist, zumindest im vorliegenden Fall, eine weitere vorsorgliche Kündigung, die innerhalb der Klagefrist hätte angegriffen werden müssen. Dies ergibt sich schon bereits daraus, dass die Beklagte im Zweifel war, ob die Kündigungserklärung vom 19.01. bereits an diesem Tage hätte ausgesprochen werden können, was sich nachträglich als richtig herausgestellt hatte. Der Kläger wusste, spätestens am 19.01., dass sein Betriebsrat samt geendet hat. Somit musste er damit rechnen, dass die Beklagte, nachdem das Zustimmungsersetzungsverfahren für erledigt erklärt worden war, erneut kündigen werde.

Dass eine rein vorsorgliche Bestätigung der Kündigung eine eigenständige Kündigungserklärung darstellt, ist aufgrund der Rechtsprechung nicht in Zweifel zu ziehen. Auch eine vorsorgliche Kündigung ist eine unbedingte Kündigung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 3 ZPO, wobei das dort auszuübende Ermessen durch § 42 Abs. 4 GKG bestimmt wird.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann von dem Kläger Berufung eingelegt werden. Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss

#### **innerhalb einer Frist von einem Monat**

schriftlich beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, eingelegt werden.

Sie ist

#### **innerhalb einer Frist von zwei Monaten**

schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung dieses Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn dieser kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

Däuber

#### **Hinweis:**

Von der Berufungsbegründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.